



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Justiz BJ**

25. September 2015

---

# **Bericht in Erfüllung des Auskunftersuchens zu internationalen Sportorganisationen der WBK-N**

---

## Inhalt

1	Auskunftsersuchen.....	2
2	Parlamentarische Vorstösse und Gesetzgebungsarbeiten mit Bezug zu internationalen Sportorganisationen.....	2
	2.1 Parlamentarische Vorstösse.....	2
	2.2 Gesetzgebungsarbeiten.....	3
3	Überblick über das Vereinsrecht.....	4
	3.1 Allgemeines.....	4
	3.2 Vereinszweck.....	4
	3.3 Mitgliedschaft.....	4
	3.4 Vereinsorgane.....	5
	3.5 Auflösung und Liquidation.....	6
4	Ausführungen zum Schreiben der WBK-N.....	6
	4.1 Keine Spezialbestimmungen für landwirtschaftliche Genossenschaften im Aktienrecht.....	6
	4.2 Seitens der WBK-N identifizierte Handlungsfelder.....	6
	4.2.1 Möglichkeit der statutarischen Schaffung von Aufsichtsgremien.....	6
	4.2.2 Statutarische Vorgaben für die Geschäftsführung.....	7
	4.2.3 Kontrolle durch eine externe Revisionsstelle.....	7
	4.2.4 Haftungskapital für internationale Sportorganisationen.....	8
	4.2.5 Aufteilung der Besteuerung nach ideeller Zweckbindung und nach kommerzieller Tätigkeit.....	8
	4.3 Internationale Bestrebungen im Bereich der Corporate Governance.....	9
5	Übersicht.....	10
6	Fazit.....	12

## 1 Auskunftsersuchen

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat sich an der Sitzung vom 30. Juni 2015 mit internationalen Sportorganisationen mit Sitz in der Schweiz auseinandergesetzt. Es nahmen an dieser Besprechung auch Vertreter der FIFA, des BASPO und Prof. Mark Pieth, Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Basel, teil.

Der Präsident WBK-N hat mit Schreiben vom 11. August 2015 das Generalsekretariat EJPD darum gebeten, in einem Bericht abzuklären, ob nicht in Anlehnung an die Regelungen bei landwirtschaftlichen Genossenschaften ein besonderer Artikel für internationale Sportorganisationen geschaffen werden könne, damit für diese aktienrechtliche Auflagen gelten. Nach Ansicht der WBK-N müssten hierbei folgende Handlungsfelder beachtet werden:

- Vorgaben zu Aufsichtsgremien und Geschäftsführung,
- Kontrolle von Aufsicht und Selbstregulierungen, Finanzen, gesetzliche Kompatibilität und Corporate Governance durch eine externe Revisionsstelle,
- Haftungskapital, und
- Aufteilung der Besteuerung nach ideeller Zweckbindung und nach kommerzieller Tätigkeit.

## 2 Parlamentarische Vorstösse und Gesetzgebungsarbeiten mit Bezug zu internationalen Sportorganisationen

### 2.1 Parlamentarische Vorstösse

Die jüngeren Ereignisse bei der FIFA haben das Augenmerk der Öffentlichkeit auf internationale Sportorganisationen gelenkt, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und in der Form eines Vereins organisiert sind. Hierzu wurden fast zeitgleich vier parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche thematisch im Zusammenhang stehen. In diesen wird im Wesentlichen die Schaffung von rechtlichen Bestimmungen zur besseren Kontrolle von Sportverbänden gefordert (z.B. Vorschriften zur Aufsicht, Organisation, Governance, Geschäftsführung, Rechnungslegung, Auslagerung der kaufmännischen Tätigkeit in eine Kapitalgesellschaft sowie Besteuerung):

- 15.3586 Mo. Sommaruga Carlo – Associations sportives internationales : Pour une claire séparation de l'activité idéale et de l'activité à but lucratif<sup>1</sup>
- 15.3604 Mo. Leutenegger Oberholzer – Gesetz über die Aufsicht und Kontrolle internationaler Organisationen, insbesondere der Sportverbände<sup>2</sup>
- 15.3660 Po. Grüne Fraktion – Rechtlicher Rahmen von grossen Sportverbänden überprüfen<sup>3</sup>
- 15.3640 Ip. Wermuth – Internationale Sportverbände. Welche Steuerprivilegien gibt es?<sup>4</sup>

Der Bundesrat hat am 26. August 2015 und am 2. September 2015 zu diesen parlamentarischen Vorstössen Stellung genommen.

## 2.2 Gesetzgebungsarbeiten

Eine Good Governance bei internationalen Sportorganisationen beinhaltet auch strafrechtliche Aspekte. In seiner Botschaft vom 30. April 2014 hat der Bundesrat auf die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Strafnorm über die Privatbestechung auf internationalen Sportorganisationen hingewiesen.<sup>5</sup> Da sich die Strafbestimmung zur Sanktionierung der Privatbestechung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) befindet, beschränkt sich diese auf den unlauteren Wettbewerb und deckt nicht zweckmässig Bestechungshandlung bei der Vergabe von Sportanlässen ab. Um dem Abhilfe zu schaffen, schlägt der Bundesrat in seiner Botschaft vor, den Tatbestand der Privatbestechung in das Strafgesetzbuch zu überführen. Dadurch würde die Position von internationalen Sportorganisationen geklärt und diese wären künftig zu den gleichen Bedingungen wie andere Akteure der Privatwirtschaft vom Straftatbestand der Privatbestechung erfasst. Das Gesetzgebungsprojekt wurde vom Parlament an der Schlussabstimmung vom 25. September 2015 gutgeheissen.

Eine weitere grosse Schwierigkeit im Bereich der Korruption, insbesondere der Privatbestechung, ist die Aufdeckung von Delikten. In dieser Hinsicht spielt der Schutz von Hinweisgebern oder *Whistleblowern* (Informanten innerhalb einer Organisation) eine wichtige Rolle. Am 20. November 2013 hat der Bundesrat eine Botschaft für eine Teilrevision des Obligationenrechts veröffentlicht, in welcher die Voraussetzungen des *Whistleblowings* für die Privatwirtschaft geregelt werden.<sup>6</sup> Der Ständerat hat zunächst der Änderung des OR zugestimmt. Am 5. Mai 2015 ist der Nationalrat zwar auf die Vorlage eingetreten, er hat aber entschieden, diese an den Bundesrat zurückweisen, damit er die Vorlage vereinfacht.<sup>7</sup> Diesem Entschieden ist der Ständerat am 10. September 2015 gefolgt. Der Bundesrat muss nun das Projekt überarbeiten und eine zweite Vorlage dem Parlament präsentieren, die verständlicher und klarer ist.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20153586](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20153586); konsultiert am 14. September 2015.

<sup>2</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20153604](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20153604); konsultiert am 14. September 2015.

<sup>3</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20153660](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20153660); konsultiert am 14. September 2015.

<sup>4</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20153640](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20153640); konsultiert am 14. September 2015.

<sup>5</sup> Botschaft über die Änderung des Strafgesetzbuchs (Korruptionsstrafrecht) vom 30. April 2014, BBL 2014 3591, Ziff. 1.2.1.2 ([www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/3591.pdf](http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/3591.pdf)); konsultiert am 15. September 2015).

<sup>6</sup> Botschaft über die Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz) vom 20. November 2013, BBL 2013 9513 ([www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/9513.pdf](http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/9513.pdf)); konsultiert am 15. September 2015).

<sup>7</sup> Nationalrat - Sondersession 2015 - Zweite Sitzung - 5. Mai 2015 - 08h00 zu 13.094 Obligationenrecht. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz ([http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4918/463951/d\\_n\\_4918\\_463951\\_464058.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4918/463951/d_n_4918_463951_464058.htm)); konsultiert am 15. September 2015).

<sup>8</sup> Ständerat - Herbstsession 2015 - Vierte Sitzung - 10. September 2015 - 08h15 zu 13.094 Obligationenrecht. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz ([http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4920/475392/d\\_s\\_4920\\_475392\\_475478.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4920/475392/d_s_4920_475392_475478.htm)); konsultiert am 15. September 2015).

### 3 Überblick über das Vereinsrecht

#### 3.1 Allgemeines

Wohl kaum ein anderes Land kennt eine derartige Menge und Vielfalt von Vereinen und Verbänden<sup>9</sup> wie die Schweiz. Hierzulande gibt es heute schätzungsweise 150'000 bis 200'000 Vereine,<sup>10</sup> wovon rund 20'000 Sportvereine sind.<sup>11</sup> Swiss Olympic hat 84 Mitgliederverbände.<sup>12</sup> Des Weiteren sind 38 internationale Sportverbände hier ansässig.<sup>13</sup> Diese Zahlen zeigen, dass Vereine im *gesellschaftlichen und politischen Leben* eine bedeutende Rolle spielen. Die Bundesverfassung garantiert ausdrücklich die *Vereinigungsfreiheit* (Art. 23 BV). Dieser wurde im Zivilrecht die privatrechtliche Vereinsautonomie, d.h. eine Freiheit der statutarischen Ausgestaltung des Vereins, zur Seite gestellt. Das Gesetz gesteht somit den Vereinen – bzw. deren Vereinsversammlungen – eine grosse Freiheit zu, sich nach eigenen Bedürfnissen zu organisieren.<sup>14</sup>

#### 3.2 Vereinszweck

Das Zivilrecht stellt die Vereinsform zur Verfolgung „*nicht wirtschaftlicher Aufgaben*“ zur Verfügung (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Als Verein im rechtlichen Sinne gilt *jede Vereinigung oder Gruppierung von Personen*, die sich politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen, sportlichen, ideellen oder anderen nichtwirtschaftlichen Zielen *widmet und über Statuten verfügt* (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Die Rechtsprechung lässt einen wirtschaftlichen Zweck zu, wenn er nicht mit der Führung eines kaufmännischen Gewerbebetriebs verbunden ist.<sup>15</sup> Das Gesetz erlaubt einem Verein ausdrücklich die *Führung eines kaufmännischen Gewerbebetriebs*, sofern dieser dem (nicht wirtschaftlichen) Vereinszweck dient (z.B. ein Sportclub führt eine Buvette). Derartige Vereine müssen im Handelsregister eingetragen werden (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB); andere Vereine können sich freiwillig eintragen lassen. Durch den Handelsregistereintrag unterliegt der Verein – gleich wie eine Kapitalgesellschaft – der ordentlichen Konkursbetreibung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG) sowie der Buchführungspflicht (Art. 957 ff. OR).

	Nichtwirtschaftlicher („ideeller“) Zweck	Wirtschaftlicher Zweck
<b>Ohne kaufmännischen Gewerbebetrieb</b>	Gesetzlicher Grundtypus (Art. 60 Abs. 1 ZGB); keine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.	Vom Bundesgericht zugelassen (BGE 90 II 333); keine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.
<b>Mit kaufmännischem Gewerbebetrieb</b>	Gesetzlich zugelassen; Eintragung in das Handelsregister obligatorisch (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 OR).	Unzulässig.

#### 3.3 Mitgliedschaft

Die *Mitgliedschaft* wird durch Teilnahme an der Gründungsversammlung oder später durch Aufnahmebeschluss aufgrund einer Beitrittserklärung erworben (Art. 70 Abs. 1 ZGB). Damit sind *Rechte und Pflichten* verbunden. Das Vereinsmitglied hat Anspruch auf die angebotenen Leistungen und besitzt das Teilnahmerecht und Stimmrecht an der Vereinsversammlung (d.h. jedes Mitglied hat eine Stimme; Art. 67 Abs. 1 ZGB). Als Pflicht obliegt ihm – sofern die Statuten dies vorsehen – die Bezahlung des Mitgliederbeitrages (Art. 71 ZGB). Eine persön-

<sup>9</sup> Ein Verband wird in der Schweiz als ein Verein definiert, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschliessen.

<sup>10</sup> Rainer MASCHKE, IT-Aussichten für Verbände für Verbände und Organisationen, In den nächsten zehn Jahren, 2014, S. 44; Alois STADLIN/Bernd RIEMEK/Andreas KÖNIG, Rechtskunde: Praxisorientierte Einführung in das Recht, Mörschwil 2013 sowie <http://schweiz-kantone.ch/die-schweiz-ist-das-land-der-freiwilligen-vereinsbuchhaltung/>; konsultiert am 28. August 2015.

<sup>11</sup> Bericht BASPO „Sportvereine in der Schweiz, Zahlen, Fakten und Analysen zum organisierten Sport“ (<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/dokumentation.parsys.000183.downloadList.27253.DownloadFile.tmp/sportvereineinderschweiz.pdf>); konsultiert am 28. August 2015).

<sup>12</sup> <http://www.swissolympic.ch/Ueber-uns/Mitgliedverbaende>; konsultiert am 28. August 2015.

<sup>13</sup> [http://www.sportobs.ch/ind6\\_300.html](http://www.sportobs.ch/ind6_300.html); konsultiert am 28. August 2015.

<sup>14</sup> Vgl. BGE 51 II 241.

<sup>15</sup> BGE 90 II 333.

liche Haftung für die Vereinsschulden besteht grundsätzlich nicht; für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Der *Austritt* ist möglich auf das Ende eines Kalenderjahres, allerdings unter Beachtung der in den Statuten festgesetzten Kündigungsfrist (nach Gesetz maximal eine halbjährige Kündigungsfrist; Art. 70 Abs. 2 ZGB). Aus wichtigen Gründen ist auch ein *Ausschluss* möglich (Art. 72 Abs. 1 ZGB).

### 3.4 Vereinsorgane

Der Verein ist *ähnlich aufgebaut wie eine Kapitalgesellschaft*:

- *Vereinsversammlung*: Das *oberste Organ* ist die Versammlung der Mitglieder (Art. 64 Abs. 1 ZGB). Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen (Art. 65 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Vereinsversammlung findet üblicherweise einmal jährlich als ordentliche Generalversammlung statt. *Vereinsbeschlüsse* werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB). Nach Ansicht der juristischen Lehre kann die Vereinsversammlung stärker Einfluss auf die Geschicke der Körperschaft nehmen als die General-/Gesellschafterversammlung einer Kapitalgesellschaft.<sup>16</sup>
- *Vereinsvorstand*: Die Vereinsversammlung wählt den Vereinsvorstand, dies entspricht dem *obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan* bei einer Kapitalgesellschaft. Er vertritt unter Leitung des Präsidenten den Verein nach aussen und führt die Geschäfte (Art. 69 ZGB). Dabei hat er sich an das Gesetz, die Statuten und Vereinsbeschlüsse zu halten. Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins und hat die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung sinngemäss zu beachten (Art. 69a ZGB). Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB einer persönlichen Verantwortlichkeit Dritten gegenüber, die mit der aktienrechtlichen Organverantwortlichkeit nach Art. 754 OR vergleichbar ist. Ebenfalls vergleichbar mit der aktienrechtlichen Ordnung ist die Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein selbst.<sup>17</sup>
- *Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle*: Es ist üblich, dass die Vereinsstatuten die Wahl eines oder mehrerer *Rechnungsrevisoren* vorsehen. Als Vertreter der Vereinsmitglieder prüfen sie die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung des Vereins. Für Vereine, die hohe Umsätze erzielen, gelten bezüglich der Revision seit dem 1. Januar 2008 zusätzliche, besondere Bestimmungen. Übersteigt nämlich die Bilanzsumme eines Vereins 10 Millionen Franken, erzielt er einen Umsatzerlös von 20 Millionen Franken und mehr und beschäftigt er im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Vollzeitmitarbeitende (es genügt das Erreichen von zwei dieser drei Kriterien), so muss der Verein überdies seine *Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen* lassen (Art. 69b Abs. 1 ZGB).<sup>18</sup> Das Vereinsrecht verweist hier auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 69b Abs. 3 ZGB).

<sup>16</sup> Arthur MEIER-HAYOZ/Peter FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Bern 2012, § 20 N 64 (zit. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER).

<sup>17</sup> Vgl. Anton HEINI/Urs SCHERER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 69 N 36 (zit. HEINI/SCHERRER, BSK-ZGB I) sowie MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 20 N 70.

<sup>18</sup> Diese Schwellenwerte sind beim Verein tiefer als bei den Kapitalgesellschaften (vgl. Art. 727 Ziff. 2 Bst. a–c OR).



### 3.5 Auflösung und Liquidation

Der Verein kann jederzeit durch Vereinsbeschluss aufgelöst werden (Art. 76 ZGB). Von Gesetzes wegen erfolgt die *Auflösung*, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder die Organe nicht mehr statutengemäss bestellt werden können (Art. 77 ZGB). Hierbei wird die *Liquidation* wie bei einer Kapitalgesellschaft nach den aktienrechtlichen Regeln durchgeführt (vgl. Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 739 ff. OR).

## 4 Ausführungen zum Schreiben der WBK-N

### 4.1 Keine Spezialbestimmungen für landwirtschaftliche Genossenschaften im Aktienrecht

In der Landwirtschaft sind die Genossenschaften weit verbreitet. Auf diese ist das Genossenschaftsrecht (Art. 828 - 926 OR) anwendbar. Es existiert keine agrarrechtliche Spezialgesetzgebung für die landwirtschaftlichen Genossenschaften<sup>19</sup> und es finden sich hierzu im Aktienrecht keine Bestimmungen, welche für die Schaffung einer Sondernorm für internationale Sportorganisationen als Orientierungshilfe herangezogen werden könnte.

### 4.2 Seitens der WBK-N identifizierte Handlungsfelder

#### 4.2.1 Möglichkeit der statutarischen Schaffung von Aufsichtsgremien

Art. 65 Abs. 2 ZGB sieht vor, dass die Vereinsversammlung das Aufsichtsorgan gegenüber allen anderen Vereinsorganen ist. Diese sind ihr gegenüber für ihre Tätigkeit auskunfts- und

<sup>19</sup> Länderbericht Schweiz von Prof. Dr.iur. et lic.oec. Klaus MATHIS (Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern) zuhanden des Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.) für den XXIII Congrès et Colloque Européens de Droit Rural – Røros (Norvège), vom 6. – 10. März 2005, S. 2 ([http://www.cedr.org/congresses/roros/RT\\_SWI\\_DE.pdf](http://www.cedr.org/congresses/roros/RT_SWI_DE.pdf); konsultiert am 25. August 2015).

rechenschaftspflichtig.<sup>20</sup> Obwohl dieses Aufsichtsrecht als eine unentziehbare Kompetenz der Vereinsversammlung angesehen wird, ist in einem beschränkten Umfang eine statutarische Delegation zulässig.<sup>21</sup> Dementsprechend wäre es bei einem Verein grundsätzlich möglich, in den Statuten ein ständiges Aufsichtsgremium vorzusehen, welches von der Vereinsversammlung gewählt wird. Dieses würde die Vereinsversammlung in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion unterstützen, in dem es in der Zeit zwischen den Versammlungen im Dialog sowohl mit dem Vereinsvorstand als auch einer allfälligen Geschäftsführung steht und die Mitglieder im Hinblick auf die Vereinsversammlung informiert.

Das geltende Aktienrecht schreibt kein derartiges Aufsichtsgremium vor. Es ist aber beispielsweise möglich, den Gedanken eines Aufsichtsgremiums durch die Schaffung eines sogenannten Aktionärsausschusses auf statutarischer Basis zu verwirklichen, mit welchem die mitgliedschaftliche Mitwirkung der Aktionäre verbessert werden könnte. In der Schweiz finden sich solche Gremien aber kaum, da diese innergesellschaftliche Schnittstellenprobleme und Konfliktmöglichkeiten mit sich bringen und zu einer erhöhten Komplexität der Corporate Governance führen.<sup>22</sup>

#### 4.2.2 Statutarische Vorgaben für die Geschäftsführung

Der Vereinsvorstand hat gemäss Art. 69 Abs. 1 ZGB die ihm in den Statuten zugewiesene Kompetenz, „die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen“. Es steht ihm die Geschäftsführung zu und seine Tätigkeit hat innerhalb der rechtlichen Schranken zu erfolgen.<sup>23</sup> Die Organisationsfreiheit der Vereine erlaubt es, die Befugnisse unter den Organen – mit Ausnahme der unentziehbaren Kompetenzen – beliebig zu verteilen und hierbei auch statutarische Vorgaben für die Ausübung der Geschäftsführung zu machen. Es ist auch möglich, statutarisch einzelne Befugnisse des Vorstands an Ausschüsse oder Sekretariate zu delegieren.<sup>24</sup>

Dies verhält sich bei einer Aktiengesellschaft grundsätzlich gleich, da im Rahmen der statutarischen Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Delegation der Geschäftsführung die Generalversammlung bestimmte Vorgaben und Einschränkungen vorsehen kann, welche bei der Delegation durch den Verwaltungsrat an die Geschäftsführung zu beachten sind.<sup>25</sup>

#### 4.2.3 Kontrolle durch eine externe Revisionsstelle

Die Anforderungen an die Revisionsstelle und an ihre Aufgaben sind beim Verein und bei der Aktiengesellschaft gleich geregelt: Die Revisionsstelle prüft die Rechtmässigkeit der Jahresrechnung. Das Aktienrecht ermöglicht die Übertragung weiterer Aufgaben an die Revisionsstelle, sofern ihre Unabhängigkeit gewahrt wird (Art. 731a Abs. 1 und 2 OR). Da beim Verein in einem beschränkten Umfang eine statutarische Delegation von Aufsichtsaufgaben zulässig ist,<sup>26</sup> wäre es durchaus möglich, die Kontrolltätigkeit mit Blick auf die Einhaltung von Selbstregulierungen, Finanzen, gesetzliche Kompatibilität und Corporate Governance auf

<sup>20</sup> Vgl. ZR 83 Nr. 128, S. 315 E. VII.3; HEINI/SCHERER, BSK-ZGB I, Art. 65 N 7; Hans Michael RIEMER, Berner Kommentar, Das Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, Zweiter Teilband: Die Vereine, Bern 1990, Art. 65 N 9 (zit. RIEMER, BK-Verein) und August EGGGER, Zürcher Kommentar, I. Band: Einleitung und Personenrecht, 2. Aufl., Zürich 1930, Art. 65 N 5 und 9.

<sup>21</sup> RIEMER, BK-Verein, Vorbemerkungen zu Art. 64-69 N 15; Hans Michael RIEMER, Stämpflis Handkommentar, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60 – 89bis ZGB) mit den allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen, Bern 2012, Art. 65 N 5 (zit. RIEMER, SHK-Verein); Wolfgang PORTMANN, Schweizerisches Privatrecht, Zweiter Band: Einleitung und Personenrecht, Fünfter Teilband: Das Schweizerische Vereinsrecht, Basel 2005, N 361 (zit. PORTMANN, SPR).

<sup>22</sup> Peter BÖCKLI, Aktionärsausschuss: Strohfeuer in einer Sackgasse, in: SZW 1/2013 (Sonderdruck), S. 5 und 16 ff.

<sup>23</sup> Vgl. BGE 121 III 350 ff.; SJZ 2013, 448; HEINI/SCHERRER, BSK-ZGB I, Art. 69 N 17; Bettina HÜRLIMANN-KAUP/Jörg SCHMID, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 2. Aufl., Zürich 2010, N 1332 f. (zit. HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID).

<sup>24</sup> Vgl. PORTMANN, SPR, N 361 und 495 f.

<sup>25</sup> BGE 137 III 503 sowie Urs BERTSCHINGER, Delegation der Geschäftsführung bei der Aktiengesellschaft und Kompetenzen der Generalversammlung, Urteil des Bundesgerichts 4A\_350/2011 vom 13. Oktober 2011 (BGE 137 III 503), in: GesKR 2/2012, S. 294.

<sup>26</sup> RIEMER, BK-Verein, Vorbemerkungen zu Art. 64-69 N 15; Hans Michael RIEMER, Stämpflis Handkommentar, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60 – 89bis ZGB) mit den allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen, Bern 2012, Art. 65 N 5 (zit. RIEMER, SHK-Verein); Wolfgang PORTMANN, Schweizerisches Privatrecht, Zweiter Band: Einleitung und Personenrecht, Fünfter Teilband: Das Schweizerische Vereinsrecht, Basel 2005, N 361 (zit. PORTMANN, SPR).

externe Akteure wie die Revisionsstelle zu übertragen, welche zuhanden der Mitglieder der Vereinsversammlung periodisch Bericht erstatten und allfällige Massnahmen empfehlen. Gestützt auf die Ergebnisse können die Mitglieder an der Vereinsversammlung die ihres Erachtens notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen anordnen. Hierzu müssen in den Statuten die Zuständigkeiten und Befugnisse der Vereinsversammlung als oberstes Organ, welcher die Aufsicht im Verein zukommt, und der mit der Kontrolle beauftragten externen Stellen klar abgegrenzt und definiert werden. Die mit der Kontrolle beauftragten externen Stellen müssen qualitativen Mindestanforderungen genügen, damit sichergestellt ist, dass sie über die erforderlichen Strukturen und Kenntnisse verfügen und die ihnen übertragenen Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen können.

#### 4.2.4 Haftungskapital für internationale Sportorganisationen

Eine Kapitalgesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen, und das Aktien- bzw. Stammkapital hat den Charakter eines „*Garantiekapitals*“, welches den Gläubigern als Sicherheit dienen soll. Das Vermögen darf dieses Kapital nicht unterschreiten, ohne das Kapitalschutzmassnahmen eingeleitet werden müssen (Art. 725 OR). Demgegenüber haftet ein Verein für seine Schulden ausschliesslich mit seinem Vermögen, ausser es werde statutarisch eine persönliche Haftung der Mitglieder vorgesehen (Art. 75a ZGB).<sup>27</sup> Es gilt hierbei zu beachten, dass internationale Sportorganisationen oftmals über ein grosses Vereinsvermögen verfügen, das als Haftungssubstrat dient.

Die Einführung eines Haftungskapitals würde zu tiefgreifenden Änderungen bei internationalen Sportorganisationen führen. Man würde ein kapitalbezogenes Element in eine personenbezogene Körperschaft einführen. Es wäre insbesondere das Kopfstimmrecht zu hinterfragen und man müsste eine „*Verzinsung des Kapitals*“ vorsehen (z.B. Dividenden für die Eigenkapitalgeber). Eine solche Änderung des Vereinsrechts würde im Ergebnis aus der internationalen Sportorganisation eine Kapitalgesellschaft machen. Ein ähnliches Ergebnis könnte also auch durch eine Zwangsumwandlung der als Verein organisierten internationalen Sportorganisation in eine Aktiengesellschaft erreicht werden.

Auch wenn das Gesetz kein Haftungskapital für Vereine vorsieht, so bedeutet dies nicht, dass sich der Vereinsvorstand oder die Vereinsmitglieder jeglicher Haftung entziehen können. Sie stehen zwar nicht persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein, können aber zivil- und strafrechtlich haftbar sein, wenn der Konkurs aufgrund von Unterkapitalisierung oder Misswirtschaft herbeigeführt wird (vgl. Art. 165 StGB).

#### 4.2.5 Aufteilung der Besteuerung nach ideeller Zweckbindung und nach kommerzieller Tätigkeit

Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet (vgl. Art. 50 DBG). Als juristische Personen werden dabei Kapitalgesellschaft und die Genossenschaften sowie die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen besteuert (vgl. Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b DBG). Internationale Sportverbände mit Sitz in der Schweiz sind somit – unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Verein oder Stiftung organisiert sind – in der Schweiz für die direkte Bundessteuer grundsätzlich steuerpflichtig (wobei für Vereine und Stiftungen der reduzierte Tarif nach Art. 71 DBG zur Anwendung kommt).

Allerdings sieht Art. 56 Bst. g DBG vor, dass juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit sind. Unternehmerische Zwecke sind dabei grundsätzlich nicht gemeinnützig. Auf Ersuchen einzelner Kantone hin und unter Berücksichtigung des Umstands, dass beispielsweise Fussballweltmeisterschaften in den jewei-

<sup>27</sup> HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, N 1332 f.; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 20 N 25 sowie Anton HEINI/Wolfgang PORTMANN/Matthias SEEMANN, Grundriss des Vereinsrechts, Basel 2009, Nr. 259.

ligen Ländern positive Botschaften und Werte wie Fairplay, Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung vermitteln sowie die soziale und kulturelle Integration fördern, hat der Bundesrat beschlossen, die Befreiung von der Bundessteuer für diese internationalen Sportverbände zu unterstützen. Mit gleichem Beschluss hat der Bundesrat die ESTV beauftragt, den Kantonen mitzuteilen, dass Art. 56 Bst. g DBG für diese internationalen Sportverbände gesamtschweizerisch gleichermassen anzuwenden ist. Mit Rundschreiben vom 12. Dezember 2008 kam die ESTV diesem Auftrag nach.<sup>28</sup> Gemäss diesem Rundschreiben sind bei der Steuerbefreiung internationaler Sportverbände gemäss Art. 56 Bst. g DBG die nachfolgenden Grundsätze anzuwenden:

1. Die in der Schweiz domizilierten und dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) angeschlossenen internationalen Sportverbände sowie deren in der Schweiz domizilierten Unterverbände (Konföderationen) sind von der direkten Bundessteuer befreit. Nicht als Unterverbände gelten die jeweiligen nationalen und regionalen Unterverbände, wie etwa die schweizerischen Sportverbände. Diese sind somit nicht steuerbefreit.
2. Die Steuerbefreiung ist auf die direkte Bundessteuer beschränkt. Die übrigen Steuern und Abgaben des Bundes (Mehrwertsteuer usw.) sind davon nicht betroffen.
3. Einzig die internationalen Sportverbände als solche sind von der direkten Bundessteuer befreit. Nicht befreit sind hingegen die natürlichen Personen in deren Umfeld, wie Mitarbeitende, Personen in Gremien, Funktionäre usw.

Erfüllt eine juristische Person die Anforderungen an eine Steuerbefreiung gemäss Art. 56 Bst. g DBG so ist grundsätzlich der gesamte Gewinn steuerbefreit. Es steht den internationalen Sportorganisationen jedoch frei, ob sie eine solche Steuerbefreiung beantragen wollen. So ist beispielsweise die FIFA gemäss einer Antwort des Zürcher Regierungsrates auf einen kantonalen Vorstoss (KR 128/2011) nicht steuerbefreit, sondern nach den ordentlichen Bestimmungen steuerpflichtig.<sup>29</sup> Eine Aufteilung der Besteuerung nach ideeller Zweckbindung und nach kommerzieller Tätigkeit macht vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die diesbezügliche Praxis keinen Sinn.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Art. 23 Abs. 1 Bst. f StHG einen analogen Steuerbefreiungstatbestand wie Art. 56 Bst. g DBG für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vorsieht, wobei diese Bestimmungen nebst dem Gewinn auch das Kapital umfasst. Die Steuerbefreiung auf kantonaler Ebene fällt dabei vollumfänglich in die Kompetenz der Kantone. Somit steht es auch in der Kompetenz der Kantone, zu entscheiden, ob sie einem internationalen Sportverband die Steuerbefreiung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. f StHG gewähren.

#### 4.3 Internationale Bestrebungen im Bereich der Corporate Governance

International bestehen Bestrebungen, wonach sich die Corporate Governance bei internationalen Sportorganisationen an derjenigen bei internationalen Organisationen sowie multinationalen Unternehmungen orientieren soll:

- „Erklärung von Nizza“ des Europäischen Rats zum Sport von 2000: Am Gipfeltreffen vom 7. – 10. Dezember 2000 hatte der Europäische Rat verlauten lassen, dass er die feste Absicht habe, für die Autonomie der Sportorganisationen und ihr Recht auf Selbstorganisation einzutreten. Dies geht aber einher mit der Bedingung, dass die Sportverbände die Prinzipien von Demokratie, Transparenz und Solidarität nachleben.<sup>30</sup>

<sup>28</sup> Rundschreiben der ESTV i.S. Steuerbefreiung von internationalen Sportverbänden vom 12. Dezember 2008 ([www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00383](http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00383); konsultiert am 16. September 2015).

<sup>29</sup> Vgl. auch die Stellungnahmen des Bundesrates zu 14.1044 Anfrage Badran - Steuerliche Privilegierung der Fifa ([http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20141044](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20141044); konsultiert am 16. September 2015) sowie zu 14.2011 Petition Juso - Schluss mit Steuerbefreiung für die Fifa ([http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20142011](http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20142011); konsultiert am 16. September 2015).

<sup>30</sup> Vgl. IP/00/1439 ([http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-00-1439\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-00-1439_de.htm); konsultiert am 26. August 2015) und Andrés GUROVITS/Oliver HINTZ, Der Sport im Fokus von Politik und Gesetzgebung, in: EuZ (2002) Nr. 2, S. 26 f.

- „Principles of Good Governance in Sport“ des Europarats von 2004: Im Sportbereich tätige Institutionen werden dazu aufgefordert, Initiativen umzusetzen, zu stärken und zu unterstützen, die auf den Prinzipien einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung beruhen. Hierzu gehören: Demokratische Strukturen, welche auf offenen Wahlverfahren beruhen, professionelle Organisation und Geschäftsführung, Verantwortung und Transparenz bei der Entscheidungsfindung und Finanzoperationen, Fairness im Umgang mit Mitgliedern und Solidarität sowie eine gleichwertige Partnerschaft zwischen den öffentlichen Behörden und der Sportbewegung.<sup>31</sup>
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen von 1976, revidiert 2000 und 2011: Gegenwärtig wird in der OECD über die Anwendbarkeit der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf internationale Sportverbände und Sportanlässe debattiert.<sup>32</sup>

Diese vorab auf dem Prinzip der Selbstregulierung beruhenden Richtlinien, welche Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle zwischen den Organen herstellen sollen, sind heute in den internationalen Sportorganisationen nicht konsequent umgesetzt. Es laufen aber zahlreiche interne Reformprogramme, um die Corporate Governance-Strukturen im Sport zu stärken. Es ist anzunehmen, dass die jüngeren Ereignisse bei der FIFA insbesondere aufgrund von Forderungen von gewichtigen Sponsoren (Visa, Coca-Cola und McDonald's) zu einer Beschleunigung der Reformen führen werden.<sup>33</sup> Seitens der FIFA wurden zwischenzeitlich erste Reformpläne bekanntgemacht (z.B. Verbesserung der Integritätsprüfung von zukünftigen Amtsträgern der FIFA, Begrenzung der Amtszeiten der Funktionäre auf 12 Jahre, Offenlegung von Löhnen/Entschädigungen, Selbstbelohnung verhindern, Zweiteilung des Exekutivkomitees in einen Aufsichtsrat und in eine Geschäftsführung, Umbau der WM-Vergabe).<sup>34</sup>

## 5 Übersicht

Nachfolgend werden in einer Übersicht die vorstehenden erwähnten Aspekte für den Vergleich zwischen den Rechtsformen der Aktiengesellschaft und des Vereins einander gegenübergestellt.

	Aktiengesellschaft	Internationale Sportorganisation (Vereine, Verbände)	Kompatibilität
<b>Verbreitung</b>	206'040 Aktiengesellschaften.	150'000 bis 200'000 Vereine; 20'000 Sportvereine; 83 Mitgliederverbände Swiss Olympic; 38 internationale Sportverbände.	-
<b>Zweck</b>	Zulässig sind wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Zwecke.	Zulässig sind nichtwirtschaftliche („ideelle“) Zwecke mit oder ohne einem kaufmännischen Gewerbebetrieb sowie ein wirtschaftlicher Zweck ohne einen kaufmännischen Gewerbebetrieb.  Unzulässig ist ein wirtschaftlicher Zweck mit einem kaufmännischen Gewerbebetrieb.	✓  Vereinsrecht ist restriktiver

<sup>31</sup> Vgl. Mark PIETH, Ist der FIFA noch zu helfen?, in: ZSR 2015 (1), S. 139.

<sup>32</sup> Email-Auskunft EDA vom 29. Juli 2015.

<sup>33</sup> Newsartikel vom 18. Juli 2015 in cash: „Mächtige Sponsoren fordern von Fifa Reformen“ ([http://www.cash.ch/news/alle/maechtige\\_sponsoren\\_fordern\\_von\\_fifa\\_reformen-3347907-448](http://www.cash.ch/news/alle/maechtige_sponsoren_fordern_von_fifa_reformen-3347907-448); konsultiert am 28. August 2015); vgl. auch <http://www.fifa.com/about-fifa/news/y=2015/m=8/news=fifa-statement-following-meeting-with-commercial-affiliates-2672063.html>; konsultiert am 14. September 2015.

<sup>34</sup> Newsartikel vom 10. September 2015 in Tagesanzeiger: „Diese acht Punkte sollen die FIFA retten“ (<http://www.tagesanzeiger.ch/sport/fussball/acht-schritte-ins-licht/story/23835914>; konsultiert am 14. September 2015) sowie Newsartikel vom 10. September 2015 in sport1.de: „FIFA: Scala stellt Reformpläne vor“ (<http://www.sport1.de/internationaler-fussball/2015/09/fifa-domenico-scala-stellt-plan-fuer-reformen-vor>; konsultiert am 14. September 2015).

**Bericht in Erfüllung des Auskunftsersuchens zu internationalen Sportorganisationen der WBK-N**

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.163267 / 231.01/2015/00005

<b>Handelsregistereintrag</b>	Zwingend.  Durch den Handelsregistereintrag unterliegt die Aktiengesellschaft der ordentlichen Konkursbetreibung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG) sowie der Buchführungspflicht (Art. 957 ff. OR).	Nur wenn der Verein für seinen (nicht wirtschaftlichen) Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder revisionspflichtig ist.  Durch den Handelsregistereintrag unterliegt der Verein der ordentlichen Konkursbetreibung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG) sowie der Buchführungspflicht (Art. 957 ff. OR).	Teilweise  ✓
<b>Vorgeschriebene Organe</b>	Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle.	Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle.	✓
<b>Versammlung der Teilnehmer/Mitglieder</b>	Generalversammlung ist oberstes Organ.  Aufsicht über die anderen Organe.	Vereinsversammlung ist oberstes Organ.  Aufsicht über die anderen Organe.	✓  ✓
<b>Oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan</b>	Verwaltungsrat (durch Generalversammlung gewählt).  Verwaltungsrat kann eine Geschäftsführung sowie Bevollmächtigte ernennen.	Vorstand (durch Vereinsversammlung gewählt).  Vorstand kann eine Geschäftsführung sowie Bevollmächtigte ernennen.	✓  ✓
<b>Buchführungspflicht</b>	Buchführungspflicht (Art. 957 ff. OR)	Buchführungspflicht (Art. 957 ff. OR), sofern Verein im Handelsregister eingetragen ist; ansonsten Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung sinngemäss anwendbar (Art. 69a ZGB).	✓
<b>Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle</b>	Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle für die ordentliche Revision, wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind: - Bilanzsumme > CHF 20 Mio. - Umsatzerlös > CHF 40 Mio. - Vollzeitstellen im Durchschnitt > 250, oder wenn Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals vertreten, es verlangen.  Eingeschränkte Revision, nur wenn keine ordentliche Revision nötig ist und Aktionäre nicht darauf verzichten.	Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle, wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind: - Bilanzsumme > CHF 10 Mio. - Umsatzerlös > CHF 20 Mio. - Vollzeitstellen im Durchschnitt > 50.  Ansonsten freiwillige Bezeichnung einer Revisionsstelle möglich.	✓  Vereinsrecht ist strenger, da es tiefere Schwellenwerte hat.
<b>Aufsichtsgremium</b>	Keine gesetzliche Pflicht. Selbstregulierung, statutarisch möglich.	Keine gesetzliche Pflicht. Selbstregulierung, statutarisch möglich.	✓
<b>Vorgaben an Geschäftsführung</b>	Keine gesetzliche Pflicht. Selbstregulierung, statutarisch möglich.	Keine gesetzliche Pflicht. Selbstregulierung, statutarisch möglich.	✓
<b>Kontrolle durch externe Revisionsstelle</b>	Keine gesetzliche Pflicht. Selbstregulierung, statutarisch möglich.	Keine gesetzliche Pflicht. Selbstregulierung, statutarisch möglich.	✓
<b>Haftung</b>	Gesellschaftsvermögen (einschliesslich dem Aktienkapital), keine persönliche Haftung der Aktionäre.  Aktienkapital CHF 100'000, davon mindestens 20% (in jedem Fall mindestens CHF 50'000) einbezahlt.  Haftung der Organe gemäss Art. 754 OR.	Vereinsvermögen, aber persönliche Haftung der Vereinsmitglieder gemäss Statuten möglich.  Haftung der Organe für Pflichtverletzung gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB, die mit Art. 754 OR vergleichbar ist. Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein ist mit der aktienrechtlichen Ordnung vergleichbar.	✓  Kein Kapital  ✓
<b>Besteuerung</b>	Gewinnsteuer und Steuer vom Kapital, sofern nicht auf Grund ihres gemeinnützigen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind.	Gewinnsteuer und Steuer vom Kapital, sofern nicht auf Grund ihres gemeinnützigen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind.	✓
<b>Liquidation</b>	Liquidation nach aktienrechtlichen Regeln von Art. 739 ff. OR.	Liquidation wird nach den aktienrechtlichen Regeln durchgeführt (Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 739 ff. OR).	✓

## 6 Fazit

Es gibt keine spezielle, an das Aktienrecht angelehnte Regelung zu landwirtschaftlichen Genossenschaften, an welcher man sich für die Schaffung eines Spezialartikels für internationale Sportorganisationen orientieren könnte.

Internationale Sportorganisationen, welche in der Form eines Vereins organisiert sind und ihren Sitz in der Schweiz haben, unterliegen bereits heute ähnlichen Anforderungen wie die Kapitalgesellschaften des Obligationenrechts:

- Wenn zur Förderung des (nicht wirtschaftlichen) Zwecks ein kaufmännisches Gewerbe betrieben wird, so ist eine internationale Sportorganisation zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Durch den Handelsregistereintrag unterliegt sie der ordentlichen Konkursbetreibung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG) sowie der Buchführungspflicht (Art. 957 ff. OR).
- Falls bei einer internationale Sportorganisation die Bilanzsumme 10 Millionen Franken übersteigt, ein Umsatzerlös von 20 Millionen Franken und mehr erzielt wird und im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Vollzeitmitarbeitende beschäftigt werden (es genügt das Erreichen von zwei dieser drei Kriterien), so muss die Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen (Art. 69b Abs. 1 ZGB). Das Vereinsrecht verweist hier auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 69b Abs. 3 ZGB). Diese Massnahmen, denen auch die Kapitalgesellschaften des Obligationenrechts unterstehen, dienen dem Schutz Dritter, namentlich der Gläubiger. Diese Beträge veranschaulichen, dass der Gesetzgeber Vereinen ein kaufmännisches Gewerbe zur Verwirklichung assoziativer Vorhaben von beträchtlicher ökonomischer Grösse zugesteht. Zudem veranschaulicht das Vorstehende, dass der Gesetzgeber Vereine einer gewissen Grösse ähnlichen oder gleichen Regeln unterstellt, wie die Kapitalgesellschaften des Obligationenrechts. Das gilt insbesondere für den Gläubigerschutz. Die Bestimmungen zu den Grossvereinen sind erst seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und damit neueren Datums.
- Sowohl Kapitalgesellschaften als auch Vereine haften mit ihrem Vermögen. Obwohl Vereine nicht über ein Aktien- bzw. Stammkapital verfügen, gilt es zu beachten, dass internationale Sportorganisationen oftmals über ein grosses Vereinsvermögen verfügen, das als Haftungssubstrat dient.
- Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB einer persönlichen Verantwortlichkeit Dritten gegenüber, die mit der aktienrechtlichen Organverantwortlichkeit nach Art. 754 OR vergleichbar ist. Ebenfalls vergleichbar mit der aktienrechtlichen Ordnung ist die Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein selbst.
- Der rechtliche Ordnungsrahmen sieht sowohl bei Vereinen als auch Kapitalgesellschaften drei Organe vor: Die Versammlung der Mitglieder bzw. Gesellschafter (Vereins-/Generalversammlung), das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan (Vereinsvorstand/Verwaltungsrat) und die Revisionsstelle. Diese sind partielle Gleichgewichte und haben sich gegenseitig zu kontrollieren (sog. „checks and balances“). Es bestehen somit von Gesetzeswegen die Grundvoraussetzung für eine Machtbalance zwischen den Organen, welche im Rahmen einer Selbstregulierung statutarisch zugunsten der Mitglieder verstärkt werden kann (z.B. Schaffung von Aufsichtsgremien, zusätzliche Kontrolle durch die Revisionsstelle, statutarische Vorgaben an die Geschäftsführung). Das geltende Vereinsrecht erlaubt es, eine wirksame Corporate Governance vorzusehen. Deren Effektivität setzt allerdings voraus, dass die gegenseitige Kontrolle der Vereinsorgane tatsächlich gelebt wird. Insbesondere müssen die Mitglieder ihre Verantwortung wahrnehmen und Reformprozesse vorantreiben.

- Internationale Sportverbände mit Sitz in der Schweiz sind – unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Verein oder Stiftung organisiert sind – für die direkte Bundessteuer grundsätzlich steuerpflichtig (wobei für Vereine und Stiftungen der reduzierte Tarif nach Art. 71 DBG zur Anwendung kommt). Art. 56 Bst. g DBG ermöglicht es, dass juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit werden können. Der Art. 23 Abs. 1 Bst. f StHG enthält einen analogen Steuerbefreiungstatbestand wie Art. 56 Bst. g DBG für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wobei diese Bestimmungen nebst dem Gewinn auch das Kapital umfasst.

Das Vorstehende veranschaulicht, dass der Gesetzgeber sich an rechtsformneutralen Grundsätzen orientiert und dabei Vereine von einer gewissen Grösse ähnlichen oder gleichen Regeln wie die Kapitalgesellschaften des Obligationenrechts unterstellt hat. Daher bestehen heute kaum mehr Möglichkeiten, durch einen Spezialartikel für internationale Sportorganisationen weitere aktienrechtliche Auflagen vorzusehen.